

treten kann, der aber nicht gerade eintreten muß; tritt er aber ein, wie der Herr Bürgermeister Koch anführte, z. B. durch den Zutritt anderer Kammermitglieder, wodurch die Majorität eine andere wird, dann ist es gerade sehr gut, daß das betreffende Gesetz ajournirt wird, dann hat es sicherlich so viel Bedenken, daß es viel besser ist, die Regierung überlegt die Sache noch einmal. Ein wiederholtes Kampfspiel kann bei dieser Gelegenheit nicht eintreten, denn es wird auch nach dem Vorschlage der Majorität einfach abgestimmt, und insofern kann sie es nicht unangemessen finden, eine nochmalige Abstimmung zu beschließen. Es kann aber auch nicht eine nochmalige Abstimmung wegen jeder kleinen Wortänderung eintreten, sondern dies setzt doch jedesmal erst einen Beschluß der Kammer voraus, und diese wird nicht leichtsinnig verfahren, sondern wird sich ihrer Stellung bewußt sein, das können wir wohl voraussetzen. Herr v. König führte in seiner letzten Rede noch besonders den Grundsatz an, daß Verpflichtungen und Rechte selbstverständlich einander gegenüberstehen. Das ist sehr richtig; aber, meine Herren, auch die Bedingungen, welche einer Zustimmung beigefügt sind, haben dasselbe Recht zu beanspruchen, denn habe ich etwas nur bedingungsweise genehmigt und der andere Theil geht auf diese Bedingungen nicht ein, so muß ich auch das Recht haben, von meiner frühern Zustimmung abzugehen, und das ist am Ende der Kern des Majoritätsgutachtens; es will dieses Recht in Bezug auf die Schlußsitzung der Kammer vorbehalten. Es ist ja auch nicht nothwendig, daß gerade bei dem abgesetzten gewöhnlichen Vereinigungsverfahren die Frage, welche die Majorität in ihrem Gutachten angeregt hat, augenscheinlich wird; sie kann auch sehr häufig bei solchen Fällen vorkommen, wo es zu einem eigentlichen Vereinigungsverfahren nicht kommt, und das ist gerade der Fall bei den mehrerwähnten Weglassungen bei gestellten Anträgen. Es wird zwar auch hier noch ein Vereinigungsverfuch mit der andern Kammer eintreten, die den betreffenden Passus weggelassen hat, aber die Kammer, welche zuerst berathen hat, kann nicht die andere zwingen, beizutreten, und doch ist sie in Beziehung auf die zu einem Theile der Vorlage ausgesprochene Zustimmung gebunden, und so kommt auf diese Weise schließlich ein Resultat heraus, welches vielleicht gegen die Ansicht der einen Kammer ist. Ein Zwang wird durch unsern Antrag gegen die Ansicht der andern Kammer nicht ausgesprochen; es müßte denn der zuerst berathenden Kammer das Recht abgesprochen werden, ihre Abstimmung an Bedingungen und Voraussetzungen zu knüpfen. Uebrigens handelt es sich hier durchaus nicht um Rechte der einen Kammer allein, sondern dieselben Fragen, dieselben Bedenken, dieselben Ansprüche können auch in der andern Kammer mit Recht aufgestellt werden, und es ist hier ein ganz gleiches Recht beider Kammern in Frage. Was für die eine Kammer in einem Falle wichtig sein kann, kann für die andere in einem andern Falle

wichtig sein, und nach allen früher gemachten Erfahrungen kann ich mich mit der zeitherigen Modalität nicht einverstanden erklären, wodurch der Kammer die Möglichkeit abgeschnitten wird, wenn der Beschluß eine ganz andere Gestalt gewonnen hat, durch Weglassungen oder Zusätze, welche in der andern gemacht worden sind, sich nochmals über das Ganze aussprechen zu dürfen.

Königlicher Commissar Schmalz: Es hat dem Entwurfe zu meiner Freude auch in der geehrten Kammer nicht an Bertheidigern gefehlt, an Bertheidigern von einer Gründlichkeit, von einer Wärme, daß ich Nichts hinzufügen kann. Andererseits ist demselben freilich auch wiederum der Vorwurf gemacht worden, die Regierung wolle damit den Versuch machen, sich weitergehende Rechte beizulegen. Meine Herren! Ich glaube, die Regierung ist nach dem ersten Blicke auf die alte Landtagsordnung gerechtfertigt; denn wenn, wie der Herr Vicepräsident ganz richtig vorgehalten hat, die bisher geltende Landtagsordnung nur schlechtthin die Regel aufstellt, daß eine nochmalige Abstimmung außer dem Falle, wo die Stimmen standen, nicht stattfinden dürfe, so kann die Regierung unmöglich der Vorwurf treffen, daß sie ihre Rechte zum Nachtheil der Ständeversammlung zu erweitern sich bemühe. Die Regierung erkennt vielmehr bereitwillig die Zweckmäßigkeit gewisser Ausnahmen von der bisherigen Regel an, aber sie muß es fortwährend für höchst bedenklich erachten, diese Ausnahmen weiter gehen zu lassen, als es der Entwurf thut, und zwar nicht etwa bloß im Interesse der Staatsregierung, sondern im Interesse der Kammern selbst. — Es ist bereits gesagt worden, die Kammer möge bedenken, zu welchen Consequenzen der Vorschlag der Majorität führt, welche Schwankungen dadurch eintreten müssen, welchen Manövern der Parteien Thor und Thüre dadurch geöffnet wird. Man hat zwar das Eintreten eines solchen Schwankens bestritten, aber ich möchte doch fragen, ist es kein Schwanken, wenn ein Beschluß, der heute gefaßt ward, morgen vielleicht bloß deshalb wieder geändert wird, weil zwei Mitglieder, die vorher nicht anwesend waren, sich inzwischen eingefunden haben? — Ich habe gesagt, den Manövern der Parteien wird dadurch Thor und Thüre geöffnet, und hier berufe ich mich auf die Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten selbst. Es giebt Parteien auch in der jetzigen Zeit, wenn sie schon nicht mehr so stürmisch sind, und ihre Thätigkeit kann einst wieder gefährlicher werden. Wir müssen diesen Fall im Auge behalten, und an ihn vorzüglich hat die Staatsregierung bei der Entwerfung des Paragraphen gedacht. Die Fälle, welche zu einer veränderten Abstimmung Anlaß geben können, sind einzeln durchgesprochen und das Feld der Möglichkeit so ziemlich erschöpft worden; aber der Fall, daß ohne materiellen Grund die Abstimmung geändert werden kann, scheint bisher noch zu wenig ins Auge gefaßt worden zu sein. Ein äußerer Anlaß soll zwar dafür immer